



SATZUNG

der RENO Südbaden Vereinigung der Rechtsan-
walts- und Notarfachangestellten e.V.

Mai 2026

Präambel

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird im nachfolgenden Text auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter, Berufsbezeichnungen etc. beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„RENO Südbaden Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Bühl.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer ... eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist gerichtet auf die berufliche Förderung der Mitglieder sowie den Arbeitnehmern bei Rechtsanwälten und Notaren, insbesondere durch Vorträge und Seminare, die Förderung der Berufsbildung und des Berufsstandes sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, die dem Zweck des Vereins mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehren- und Fördermitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:

- a. jede und jeder Angestellte (auch Umschüler und Auszubildende) bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten sowie Inkassounternehmen, Rechtsabteilungen und Gerichten,

- b. andere als die in Abs. 2 a. bezeichneten Personen, sofern der Verwaltungsrat in besonderen Fällen die ordentliche Mitgliedschaft zugesteht. Hierbei soll es sich um Personen handeln, die sich für den Aufgabenkreis des Vereins interessieren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Arbeitnehmer im Sinne dieser Arbeitnehmervereinigung sind oder waren.

3. Außerordentliche Mitglieder

- a. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jeder sowie jede jugendliche Rechtsanwalts- und/oder Notariatsfachangestellte bzw. Patentanwaltsfachangestellte sowie Auszubildende bzw. Umschüler in diesem Berufszweig werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b. Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- c. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.

4. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates verliehen. Ein Mitgliedsbeitrag wird von dem Ehrenmitglied nicht erhoben. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder einschließlich des Stimm- und Wahlrechtes.

5. Fördermitglieder

- a. Fördermitglieder des Vereins kann jede Person werden, die sich für die Interessen des Vereins interessiert und den Verein fördern möchte, auch wenn sie branchenfremd ist.
 - b. Fördermitglieder haben die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
6. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Verwaltungsrat der RENO Südbaden Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V. oder der Geschäftsstelle des Bundesvorstandes (vgl. § 11 dieser Satzung).
7. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Verwaltungsrat der RENO Südbaden Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V.
8. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat der RENO Südbaden Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V. Die Aufnahme kann

abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat der RENO Südbaden Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V. ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er kann bis zum 30. November jeden Jahres gekündigt werden, wobei die Kündigung nur rechtzeitig ist, wenn sie bis zum 30. November bei dem Verwaltungsrat der RENO Südbaden Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V. in Textform eingegangen ist.
 2. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen vom Verwaltungsrat der RENO Südbaden Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V. eigenhändig unterzeichneten Brief mitzuteilen.
 3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
-

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
 2. Alle Mitglieder, abgesehen von den Ehrenmitgliedern, sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung bzw. bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten können sie nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung ausgeschlossen werden.
-

§ 6 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich neu verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein ist verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form über das jeweils gültige Vereinsverwaltungsprogramm an den Verband zu melden.
4. Der Verein ist bestrebt, besondere Ereignisse des Vereinslebens in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verwaltungsrat Einwände gegen eine solche Veröffentlichung der Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Verein gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliedsverzeichnis.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Verwaltungsrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Beschluss des Verwaltungsrats nach eigenem Ermessen, mindestens aber jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Wünsche und Anregungen der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Der Vorstand entscheidet über

die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer rein virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und Telefonkonferenz mit.

4. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten § 36 BGB und § 37 BGB. Hinsichtlich Form und Frist gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl des Vorstands, der Beiräte und von zwei Kassenprüfern
 - b. Entgegennahme von Berichten des Verwaltungsrats sowie der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Verwaltungsrats
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als angenommen. Bei Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann von Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist ausgeschlossen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
7. Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von einem Vorstand sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
9. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.
10. Sofern die Satzung beim Finanzamt/Vereinsregister nicht anerkannt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung den Verwaltungsrat zu ermächtigen, die Änderungen entsprechend anzupassen.

§ 9 Vorstand und Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a. zwei bis fünf gleichberechtigten Vorständen
 - b. zwei bis sieben Beiräten.
2. Der Verwaltungsrat beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jeder der zwei bis fünf gleichberechtigten Vorstände nach § 9 Abs. 1 a. dieser Satzung. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Verwaltungsrat ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als angenommen.
5. Zur weiteren Regelung von Grundlagen der Zusammenarbeit kann sich der Verwaltungsrat eine interne Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahlen

1. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung durch Akklamation im Blockwahlverfahren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Wahlberechtigten ist Einzelabstimmung und/oder geheime Wahl durchzuführen.
2. Die Beiräte werden durch die Mitgliederversammlung durch Akklamation im Blockwahlverfahren ebenfalls für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Wahlberechtigten ist Einzelabstimmung und/oder geheime Wahl durchzuführen.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (Vorstände und Beiräte) bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Durchführung jeweiliger Neuwahlen im Amt.
4. Die Kassenprüfer werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

5. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden, sofern die Mindestanzahl der Vorstände unterschritten ist. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
6. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Verwaltungsrat innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 11 Besondere Bestimmungen, Bundes- und Landesverband

1. Das Amt eines jeden Mitglieds des Verwaltungsrats und der Kassenprüfer wird grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Verein ist Mitglied der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. mit Sitz in Berlin (AG Charlottenburg, VR 25007 B).

§ 12 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
2. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung die Verwendung des Vermögens des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 05.05.2026 in der Mitgliederversammlung